

ausgefertigt durch:  
Ausfertigungsdatum:

Hauptamt / Schlauderer  
13.04.2023

**Beschlussvorlage SR 521/43/2023**

der Sitzung der/des  
**Stadtrates**/Verwaltungsausschuss  
Ausschuss Umwelt/Technik

Beschluss-Nr.:

Abstimmungsergebnis:

Tischvorlage: ja/nein  
**öffentlich**/ nichtöffentlich

dafür dagegen Enthaltungen Befangenheit

-----  
vorberaten im Aufsichtsrat am:

Verwaltungsausschuss am:

Amtsleiterberatung am:

Ausschuss Umwelt/Technik am:

Ortschaftsrat am:

**Stadtrat am: 24.04.2023**

-----  
**Beschlussgegenstand**

**Beratung und Beschlussfassung über das Vorliegen eines Hinderungsgrundes nach § 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

-----  
Der Stadtrat/ Ausschuss U/T/ Verwaltungsausschuss beschließt:

Der Stadtrat der Stadt Altenberg stellt fest, dass Herr Andreas Scholte van Mast nicht Stadtrat sein kann, da er Arbeitnehmer der Stadt Altenberg ist und somit ein Hinderungsgrund im Sinne von § 32 Abs. 1 Ziff. 1 SächsGemO vorliegt.

Herr Scholte van Mast scheidet aus dem Stadtrat der Stadt Altenberg aus (§ 34 Abs. 1 SächsGemO).

-----  
**Finanzielle Auswirkungen (in €)**    keine    einmalige    periodisch wiederkehrende  
Einnahmen:  
Produkt  
Sachkonto  
-----

---

**Begründung/Sachverhalt:**

Herr Andreas Scholte van Mast hat am 29. Dezember 2022 ein Dienstverhältnis mit der Stadt Altenberg angetreten. Er ist als Arbeitnehmer bei der Stadt Altenberg angestellt.

Gemäß § 32 Abs. 1 Ziff. 1 SächsGemO können Arbeitnehmer der Gemeinde nicht Gemeinderat sein. Dabei ist der Begriff des Arbeitnehmers nach den zur grundgesetzlichen Vorschrift von der Rechtsprechung aufgestellten Kriterien auszulegen. Demnach ist eine Beschränkung des passiven Wahlrechts bei Arbeitern i. d. R. nicht zulässig (§ 32 Abs. 2 SächsGemO i. V. m. Art. 137 Abs. 1 GG). Beim vorliegenden Dienstverhältnis handelt es sich um ein Angestelltenverhältnis, so dass die Einschränkung der passiven Wählbarkeit im vorliegenden Fall gegeben ist.

In Folge des Vorliegens des Hinderungsgrundes scheidet Herr Scholte van Mast aus dem Stadtrat aus (§ 34 Abs. 1 SächsGemO).

Mit Bescheid des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 15.03.2023(AZ: 0300/092.01/010/2023) wird die Stadt Altenberg unter anderem aufgefordert, eine rechtmäßige Beschlussfassung zur Feststellung eines Hinderungsgrundes im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO für den in den Stadtrat der Stadt Altenberg gewählten Herrn Andreas Scholte van Mast und zu dessen Ausscheiden aus diesem herbeizuführen.

---

Anlage zur Beschlussfassung:

---

Abstimmung erfolgte mit:

---

Gesetzliche Grundlagen (Gesetze, Beschlüsse u. ä. der Beschlussfassung).

---

Verteiler für Vorlage:  
Bürgermeister

Verteiler für Beschlüsse:  
Bürgermeister

Wiesenberg  
Bürgermeister